

## Trennvorschriften im IMDG-Code

### Trenncode – Trenngrad – Trenngruppe - Trenntabelle, wer soll da noch durchblicken?

Welche Gefahrgüter darf man zusammen in einen Seecontainer stauen? Eine Frage, vor der viele Versender, die ihre Ware nach dem international gültigen IMDG-Code im Seeverkehr versenden wollen, stehen. Immer dann, wenn in einen Container, ein Fahrzeug oder einen Eisenbahnwagen, das heißt in eine so genannte Güterbeförderungseinheit (CTU = Cargo Transport Unit), unterschiedliche UN-Nummern verladen werden sollen, greifen die sehr strengen Regelungen des IMDG-Codes.

Die Trennvorschriften im Seeverkehr sind die strengsten, verglichen mit den anderen Verkehrsträgern, und alles andere als trivial umzusetzen. Der folgende Beitrag erläutert die Vorgehensweise bei der Beladung einer CTU. Nicht beschrieben wird die Verstauung der CTU auf dem Schiff selbst. Auch auf die speziellen Trennvorschriften für Güter der Klasse 1 wird nicht näher eingegangen.

Die Trennvorschriften berücksichtigen die Verträglichkeit verschiedener Stoffe beziehungsweise die Gefahren, die beim Zusammentreffen zweier oder mehrerer Stoffe im Falle einer Leckage entstehen können.

Mit dem 37. Amendment zum IMDG-Code, welches zum 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, hat man auch die Trennvorschriften grundlegend überarbeitet. Zunächst fällt in der Gefahrguttabelle auf, dass die Spalte 16, bisher Stauung und Trennung, in eine Spalte 16a – Stauung und Spalte 16b – Trennung aufgeteilt wurde. In der neuen Spalte 16b werden nun, anders als bisher in Spalte 16, keine Trennvorschriften mehr beschrieben, sondern nur noch ein SG-Code angegeben (SG = Segregation, das englische Wort für Trennung). Die neuen Trenncodes SG1 – SG75 findet man dann im ebenfalls neuen Abschnitt 7.2.8.

Für die Trennung von Versandstücken in einer CTU sind die so genannten Trenngrade von Bedeutung, auf die in den SG-Codes Bezug genommen wird.

Grundsätzlich gibt es folgende vier Trenngrade, die in 7.6.3.2 des IMDG-Codes anhand von Grafiken erläutert werden:

- ◆ „Entfernt von“ = Trenngrad 1
- ◆ „Getrennt von“ = Trenngrad 2
- ◆ „Getrennt durch eine ganze Abteilung oder einen Laderaum von“ = Trenngrad 3
- ◆ „In Längsrichtung getrennt durch eine dazwischen liegende ganze Abteilung oder einen dazwischen liegenden Laderaum von“ = Trenngrad 4

Diese Trenngrade 1 bis 4 werden in der so genannten Trenntabelle gemäß Abschnitt 7.2.4 des IMDG-Codes aufgeführt (siehe Tabelle auf Seite 3). Ein „X“ bedeutet, dass eine Trennung nur dann vorgeschrieben ist, wenn es in der Gefahrgutliste, d.h. nun in den SG-Codes, aufgeführt ist. Gegenüber dem Amendment 36-12 gibt es nur an zwei Stellen eine Änderung, die Felder sind gelb unterlegt. Wo nun der Trenngrad 2 angegeben ist, stand bisher ein „X“ (2.1 vs. 4.3) bzw. eine „1“ (3 vs. 4.3). Wichtig ist dabei, dass die Angaben der SG-Codes immer Vorrang haben gegenüber den allgemeinen Festlegungen in der Trenntabelle.

In den SG-Codes wird dann bei der Beschreibung von Trennvorschriften Bezug genommen auf die Trenngruppen. Es gibt 18 Trenngruppen, die in 7.2.5 aufgelistet sind und in 3.1.4.4 findet man dann die Liste, welche Stoffe der jeweiligen Trenngruppe zugeordnet sind.

Die Trenngruppen 1 bis 18 beinhalten dabei folgende Gruppen von Stoffen:

1. Säuren
2. Ammoniumverbindungen
3. Bromate
4. Chlorate
5. Chlorite
6. Cyanide
7. Schwermetalle und ihre Salze
8. Hypochlorite
9. Blei und Bleiverbindungen
10. Flüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe
11. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
12. Nitrite
13. Perchlorate
14. Permanganate
15. Pulverförmige Metalle
16. Peroxide
17. Azide
18. Alkalien

Die Liste der Trenngruppen in 3.1.4.4 beinhaltet im Regelfall nur namentlich genannte Stoffe. N.a.g.-Eintragungen sind nur dann gelistet, wenn diese eindeutig der Trenngruppe zuzuordnen sind. Für nicht in der Liste aufgeführte n.a.g.- oder sonstige Sammeleintragungen muss der Versender prüfen, ob diese Stoffe das gleiche chemische Verhalten wie die Stoffe einer Trenngruppe aufweisen. Ist dies der Fall, müssen diese Gefahrgüter auch wie Stoffe der betreffenden Trenngruppe behandelt werden. Im Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) ist in diesem Fall ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Der Text lautet dann z.B. „IMDG-Code, segregation group 1 – acids“. Reedereien fordern vermehrt, dass bei n.a.g.-Eintragungen auch anzugeben ist, wenn sie keiner Trenngruppe entsprechen. Man will damit sichergehen, dass der Versender sich der Konsequenzen bewusst ist und dies auch zu überprüfen hat.

**Trenntabelle gemäß 7.2.4 des IMDG-Codes  
(gelbe Felder haben sich durch Amendment 37-14 geändert)**

Klasse	1.1 1.2 1.5	1.3 1.6	1.4	2.1	2.2	2.3	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	1.1, 1.2, 1.5	*	*	*	4	2	2	4	4	4	4	4	2	4	2	4	X
	1.3, 1.6	*	*	*	4	2	2	4	3	3	4	4	2	4	2	2	X
	1.4	*	*	*	2	1	1	2	2	2	2	2	X	4	2	2	X
Entzündbare Gase	2.1	4	4	2	X	X	X	2	1	2	2	2	X	4	2	1	X
nicht giftige, nicht entzündbare Gase	2.2	2	2	1	X	X	X	1	X	1	X	1	X	2	1	X	X
Giftige Gase	2.3	2	2	1	X	X	X	2	X	2	X	X	2	X	2	1	X
Entzündbare Flüssigkeiten	3	4	4	2	2	1	2	X	X	2	2	2	X	3	2	X	X
Entzündbare feste Stoffe (einschl. selbstzersetzliche Stoffe und mit selbstzersetzlichen Stoffen sowie desensibilisierte explosiver Stoffe)	4.1	4	3	2	1	X	X	X	1	X	1	2	X	3	2	1	X
Selbstentzündliche Stoffe	4.2	4	3	2	2	1	2	2	1	X	1	2	2	1	3	2	1
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	4.3	4	4	2	2	X	X	2	X	1	X	2	2	X	2	2	1
Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	5.1	4	4	2	2	X	X	2	1	2	2	X	2	1	3	1	2
Organische Peroxide	5.2	4	4	2	2	1	2	2	2	2	2	X	1	3	2	2	X
Giftige (toxische) Stoffe	6.1	2	2	X	X	X	X	X	1	X	1	1	X	1	X	X	X
Ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2	4	4	4	4	2	2	3	3	3	2	3	3	1	X	3	3
Radioaktive Stoffe	7	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	2	X	3	X	2
Ätzende Stoffe	8	4	2	2	1	X	X	X	1	1	1	2	2	X	3	2	X
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	9	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

**Grundsatz:**

Gefährliche Güter, die voneinander getrennt werden müssen, dürfen nicht zusammen in dieselbe Güterbeförderungseinheit gestaut werden.

**Ausnahme:**

Gefährliche Güter, die „Entfernt von“ voneinander zu trennen sind (Ziffer 1 in der Tabelle), dürfen jedoch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in derselben Güterbeförderungseinheit befördert werden. In diesen Fällen muss eine gleiche Sicherheit gewährleistet werden und folgende Voraussetzungen müssen mindestens erfüllt sein:

- nur einer der beiden Stoffe darf flüssig sein
- der flüssige Stoff muss an der Ladetür gestaut werden
- der Abstand innerhalb der CTU muss mindestens 3 Meter betragen

Die zu diesem Beitrag gehörende Grafik zum Download zeigt das Ablaufschema bei der Kontrolle der Trennvorschriften.

Gefährliche Güter in begrenzten Mengen unterliegen übrigens nicht den strengen Trennvorschriften, ein Grund, warum diese Transportart auch im Seeverkehr gerne genommen wird.

Neben diesen speziellen Trennvorschriften sind immer auch die allgemeinen Vorschriften für die Beladung von CTU gemäß Kapitel 7.3 des IMDG-Codes zu berücksichtigen. Die alle aufzulisten würde aber den Rahmen des Beitrags sprengen.

**Autor: Jürgen Werny**  
**Gefahrgutspezialist, München**